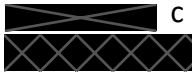


Lisa Marie Binder-Raupenstrauch



Förderverein Volkshochschule e.V. per Einschreiben / Rückschein

c/o Dr. Jörg A. Walter



Grafing, den 04.12.2024

An die Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Betreff: Widerspruch gegen wesentliche Inhalte des Protokolls vom 23.11.2024 der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2024, unterzeichnet von Herrn S. Rüegg (2. Vorsitzender) und Herrn Michael Springer (Schriftführer)

Sehr geehrte Damen und Herren des erweiterten Vorstands,

gegen den im oben genannten Protokoll genannten Beschluss zu TOP 3 „Abberufung des 1. Vorsitzenden wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzung“ lege ich Widerspruch ein.

Begründung: Die protokollierte „Mitgliederversammlung“ verstößt gegen die Satzung des FöV VHS und gegen die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs; dies gilt insbesondere für die Abberufung des Ersten Vorstands, sowie für die Nichtanerkennung meines Stimmrechts, sowie des Stimmrechts eines großen Teils der Mitglieder (sogenannte „Neumitglieder“).

Abberufung des Ersten Vorsitzenden

Bereits die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2024 um 20.00 Uhr im VHS Seminarraum, Dr. Wintrich Str. 3 in Ebersberg, Raum 403, erfolgt durch den 2. Vorsitzenden, im Namen des erweiterten Vorstandes, ist rechtswidrig. Eine Verhinderung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satzung FöV VHS war nicht gegeben, so dass der zweite Vorsitzende von seiner Einzelvertretungsbefugnis gegenüber dem Ersten Vorsitzenden keinen Gebrauch machen durfte.

Die Mitgliederversammlung, zu der am 07.11.2024 mit gleicher Angabe zu Zeit und Ort (VHS Seminarraum Dr. Wintrich Str. 3 in Ebersberg Raum 403), jedoch mit differierender Tagesordnung, insbesondere ohne den TOP „Abberufung des 1. Vorsitzenden“ durch den Ersten Vorsitzenden bestätigt geladen wurde, wurde durch ihn, in zusätzlicher Funktion als Versammlungsleiter, gegen 20.30 Uhr eröffnet. Eine Einigung auf einen alternativen Versammlungsleiter war nicht zu erzielen. Die Fortführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hing maßgeblich von der Ausübung des Versammlungsleiterpostens ab.

Zu einer gesonderten 'Mitgliederversammlung' am 21.11.2024 mit Versammlungsbeginn um 22.15 Uhr an einem nicht bekannten Ort, wurden weder ich, noch andere anwesenden „Neumitglieder“, noch ein Teil der „Altmitglieder“ geladen. Sollte ein Antrag zum Wechsel des Versammlungsortes während der laufenden Mitgliederversammlung mündlich gestellt und behandelt worden sein, ging er im allgemeinen Tumult jedenfalls unter und war zudem rechtswidrig, als eine Verlegung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen ist. Aus diesen Gründen ist die Versammlung von 26 Mitgliedern, die den in der Einladung genannten Versammlungsraum, VHS Seminarraum Nr. 403, verließen, um an einem nicht bekannten Ort um 22.15 Uhr die Mitgliederversammlung in kleinem Kreis durchzuführen, keine satzungsgemäß durchgeführte Mitgliederversammlung und der Beschluss zu TOP 3 nichtig, hilfsweise anfechtbar.

Nichtanerkennung des Stimmrechts der sogenannten „Neumitglieder“

Der angestrebte Ausschluss der Personen, die nach dem 3. November 2024 ihre Beitrittserklärung zum FöV VHS abgegeben haben, verstößt gegen die Satzung.

Zu dem Treffen um 22.15 Uhr an einem nicht bekannten Ort, wurden lediglich sogenannte „reguläre“ Mitglieder eingeladen (siehe angefochtenes Protokoll, Punkt O „Erläuterung der Gründe für den verzögerten Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung“), also offensichtlich Personen, die bereits vor dem 03.11.2024 Mitglieder waren. Eine Unterscheidung zwischen „regulären“ und „irregulären“ Mitgliedern ist der Satzung des FöV VHS nicht bekannt. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Fristsetzung im Zusammenhang mit dem Eintritt der Wirksamkeit eines Beitritts.

Meine Beitrittserklärung, sowie die Beitrittserklärungen der anderen „Neumitglieder“, sind vom 1. Vorsitzenden angenommen und schriftlich bestätigt worden. Gemäß § 4 der Satzung FöV VHS obliegt die Entscheidung über die Aufnahme dem Vorstand. Der Fall eines Dissenses hinsichtlich der Aufnahme wird in der Satzung nicht geregelt. Gemäß § 9 Satzung FöV VHS i. V. m. § 26 BGB ist der erste Vorsitzende jedoch einzelvertretungsbefugt gegenüber dem zweiten Vorsitzenden und zur rechtswirksamen Aufnahme von Mitgliedern befugt. Zudem wird die mögliche Regelungslücke durch Gewohnheitsrecht des FöV VHS geschlossen. Dieser hat in der Vergangenheit wiederholt und unangefochten Beitrittserklärungen zugelassen, die durch den Ersten Vorsitzenden, mitunter zeitlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, bestätigt wurden.

Im Übrigen ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 Satzung FöV VHS eine Ablehnung zu begründen. Dabei sind Hinweise pauschaler Art regelmäßig nicht genügend. Die Ablehnung muss vielmehr auf einer objektiven Grundlage gründen und sich auf eine rechtmäßige Satzungsvorschrift oder sonstiges Recht stützen. Hinweise des erweiterten Vorstands, in der „gegenwärtigen angespannten Situation“ könnte den Ersuchen zur Neuaufnahme von Mitgliedern nicht entsprochen werden, verfangen deshalb nicht. Gleiches gilt für den wiederholt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragenen Hinweis, die Beitrittsgesuche gründeten alleine auf der Werbung des Ersten Vorsitzenden. Dieser Hinweis vermag eine Ablehnung nicht schlüssig zu begründen, da weder die Werbung an sich unzulässig ist, noch eine solche in der Vergangenheit des Vereins je zur Ablehnung eines Beitrittsgesuchs herangezogen wurde. Vielmehr war es von jeher ein Anliegen des Vereins, Mitglieder zu gewinnen. Dass dieses Anliegen in der gegenwärtigen Situation der Kritik an der Arbeitsweise des Ersten Vorsitzenden nicht mehr bestehen sollte, ist abwegig. Die Zulässigkeit dieses Arguments machte im Umkehrschluss nämlich „Wahlkampf“ jeder Art und Genese unzulässig.

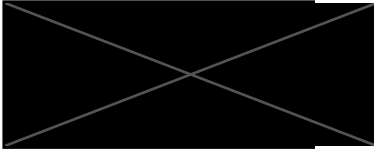
Damit wurden sachliche Gründe zur Ablehnung der Beitrittsgesuche weder schriftlich, noch mündlich auf Nachfrage auf der Versammlung vorgetragen und konnten die rechtswirksame Aufnahme durch den Ersten Vorsitzenden auch nachträglich nicht hindern.

Der angestrebte Versuch, neu aufgenommene Mitglieder von der ab 22.15 Uhr parallel stattgefundenen Versammlung in einem nicht bekannten Nebenraum auszuschließen, verstößt zudem gegen § 7 Abs. 1, 2 Satzung FöV VHS.

Der Beschluss im Protokoll vom 23.11.2024 ist damit nichtig, hilfsweise anfechtbar.

Ich bitte Sie höflichst, zu den genannten Punkten zeitnah Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Lisa Marie Binder-Raupenstrauch